

§ 21 FIRV

Flaggenrechtsverordnung

Stand: 01.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In das Flaggenreister nach § 12 Absatz 1 des Flaggenrechtsgesetzes werden neben einer fortlaufenden Nummer und dem Datum der Eintragung folgende Daten aufgenommen:

1. die Art des Ausweises, das Datum seiner Erteilung und im Fall der Befristung die Gültigkeitsdauer;
2. bei Schiffen, die in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind,
 - a) der aus den Abteilungen I und II des Schiffsregisters ersichtliche Inhalt,
 - b) die Nationalflagge, die das Schiff zuletzt geführt hat,
 - c) das Schiffsregister, in dem das Schiff zuletzt eingetragen war, und der Zeitpunkt der Löschung und
 - d) die in der Bescheinigung nach § 5b Absatz 1 genannte beauftragte Person nach § 2 Absatz 4 des Flaggenrechtsgesetzes, sofern eine solche zu benennen ist;
3. bei Schiffen, für die ein Flaggenzertifikat erteilt worden ist,
 - a) der Schiffsname,
 - b) der Fahrzeugtyp und der Hauptbaustoff,
 - c) der Bauort und das Baujahr,
 - d) der Hafen im Sinne des § 9 des Flaggenrechtsgesetzes,
 - e) der Name des Eigentümers,
 - f) die Rumpflänge des Schiffes und
 - g) die Nummer des Flaggenzertifikats;
4. bei Schiffen, für die eine Flaggenbescheinigung ausgestellt worden ist, die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Daten sowie
 - a) der Name des Eigentümers,
 - b) das Unterscheidungssignal,
 - c) die Ergebnisse der amtlichen Vermessung,
 - d) die Nationalflagge, die das Schiff zuletzt geführt hat, und
 - e) das Schiffsregister, in dem das Schiff eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war;
5. in den Fällen der §§ 10 und 11 des Flaggenrechtsgesetzes zusätzlich zu den in Nummer 4 bezeichneten Daten der Inhalt der verliehenen Berechtigung;
6. in den Fällen des § 7 des Flaggenrechtsgesetzes der Ausrüster, der neue Flaggenstaat und der Zeitraum, während dessen das Recht zum Führen der Bundesflagge nicht ausgeübt werden darf;
7. alle Veränderungen der in den Nummern 1 bis 6 bezeichneten Daten.

Zitiervorschlag: § 21 FIRV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FIRV/21>